

Häufig gestellte Fragen zu Prüfungsangelegenheiten im Fahrlehrerwesen

Die Ausbildung zum Fahrlehrer der **Klasse BE** erfolgt in zwei Abschnitten:

- Der erste Abschnitt besteht aus einem Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie einer fahrpraktischen Prüfung und einer Fachkundeprüfung. Durch Bestehen der Prüfungen wird die befristete Anwärterbefugnis (§ 9 FahrIG) erworben.
 - Fragen und Antworten zu diesen Prüfungsangelegenheiten unter Pkt. 1.
- Der zweite Abschnitt besteht aus einem Praktikum in einer Ausbildungsfahrschule sowie einer Lehrprobe im theoretischen und im praktischen Unterricht. Durch Bestehen der Lehrproben wird die unbefristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 1 Abs. 1 FahrIG) der Klasse BE erworben.
 - Fragen und Antworten zu diesen Prüfungsangelegenheiten unter Pkt. 2.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer einer **anderen Klasse** besteht aus einem Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie einer klassenspezifischen Fachkundeprüfung und fahrpraktischen Prüfung, welche bestanden werden müssen.

- Fragen und Antworten zu diesen Prüfungsangelegenheiten unter Pkt. 3.

1. Befristete Anwärterbefugnis (fahrpraktische Prüfung und Fachkundeprüfung)

1.1. *Wie erfahre ich, dass ich zur Prüfung zugelassen bin? Liegt die von mir beim zuständigen Straßenverkehrsamt beantragte Zulassung bei der Bezirksregierung Detmold schon vor?*

Sobald die entsprechende Zulassung durch das für Sie zuständige Straßenverkehrsamt bei der Bezirksregierung Detmold eingegangen ist, erhalten Sie eine Aufforderung durch Gebührenbescheid zur Begleichung der Fahrlehrerprüfungsgebühren. Die im Gebührenbescheid festgesetzten Fahrlehrergebühren sind im Regelfall binnen 4 Wochen nach dessen Erhalt zu bezahlen.

1.2. *Warum habe ich eine Mahnung zu meinen Prüfungsgebühren bekommen? Was ist im Falle einer Mahnung zu tun?*

Sofern Sie die im Gebührenbescheid genannte Frist nicht eingehalten haben oder Ihre Zahlung aufgrund unvollständiger Angaben nicht korrekt zugeordnet werden konnte, erstellt die Landeskasse NRW automatisch eine Mahnung. Bitte achten Sie daher darauf, bei der Überweisung unbedingt das vollständige Kassenzichen aus dem Gebührenbescheid als Verwendungszweck anzugeben. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlung korrekt zugeordnet werden kann und sie keine Mahnung erhalten.

Hinweis falls Sie kein Selbstzahler sind:

Sollten Sie die Prüfungsgebühren nicht selbst zahlen müssen, reichen Sie den Gebührenbescheid bitte unverzüglich an Ihren jeweiligen Kostenträger weiter. Nur so ist sichergestellt, dass die Überweisung von dort fristgerecht

auf das Konto der Landeskasse NRW erfolgt und Sie keine Mahnung erhalten. Im Falle einer Mahnung durch die Landeskasse NRW setzen Sie sich bitte ebenfalls unverzüglich mit Ihrem jeweiligen Kostenträger und nicht mit der Bezirksregierung Detmold in Verbindung.

Die Prüfungsgebühren sind zum Beispiel nicht durch Sie selbst zu zahlen, wenn Ihre Fahrlehrerausbildung durch die Arbeitsagentur, Rentenkasse oder über Bildungsgutscheine gefördert wird.

1.3. *Ich möchte eine Bafög-Förderung für meine Ausbildung zum Fahrlehrer erhalten? Wie ist der Ablauf?*

Der entsprechende BAföG-Antrag ist zentral für ganz Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

1.4. *Von wem erhalte ich meinen Prüfungstermin für die fahrpraktische Prüfung?*

Den Prüfungstermin für Ihre fahrpraktische Prüfung erhalten Sie von Ihrer Fahrlehrerausbildungsstätte. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Fahrlehrerausbildungsstätte.

Die schriftliche Ladung zur fahrpraktischen Prüfung erfolgt gewöhnlich 4 Wochen vor Ihrem Prüfungstermin. Die Ladung enthält auch alle weitergehenden Hinweise, die Sie benötigen (z.B. zum Ablauf der Prüfung).

1.5. *Von wem erhalte ich meinen Prüfungstermin für die Fachkundeprüfung?*

Den Prüfungstermin für Ihre Fachkundeprüfung erhalten Sie von Ihrer Fahrlehrerausbildungsstätte (Ausbildungsinstitut bzw. Verkehrsschule). Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Fahrlehrerausbildungsstätte.

Die schriftliche Ladung zur Fachkundeprüfung erfolgt gewöhnlich 4 Wochen vor Ihrem Prüfungstermin. Die Ladung enthält auch alle weitergehenden Hinweise, die Sie benötigen (z.B. zum Ablauf der Prüfung).

1.6. *Ich bin umgezogen. Was ist zu tun?*

Bitte teilen Sie der Bezirksregierung Detmold unverzüglich Ihre neue Anschrift mit. Nur so kann weitestgehend gewährleistet werden, dass unsere Post Sie zuverlässig erreicht. Ihre neue Anschrift können Sie uns gern über fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de mitteilen.

1.7. *Was ist bei einer Wiederholungsprüfung zu tun?*

Die Anmeldung für einen Wiederholungstermin erfolgt über Ihre Fahrlehrerausbildungsstätte.

1.8. Ich bin am Prüfungstermin erkrankt. Was ist zu tun?

Sie müssen Ihre Erkrankung unverzüglich und vor Prüfungsbeginn der Bezirksregierung Detmold über das E-Mail-Postfach fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de mitteilen. Bitte berücksichtigen Sie dabei möglichst, dass Ihre Prüfung noch durch die Bezirksregierung Detmold gegenüber der Prüfungskommission abgesagt werden muss. Ist dies nicht der Fall, müssen Ihnen die Fahrt- und Wartezeiten der Prüfungskommission in Rechnung gestellt werden.

Die erforderliche ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ist im Original auf dem Postweg sowie vorab per Mail an das o.g. E-Mail-Postfach zu übermitteln. Die Anschrift ist wie folgt:

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 25 – Fahrlehrerangelegenheiten
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

1.9. Ich habe eine E-Mail an fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de geschrieben, was muss ich beachten?

Sie erhalten eine automatische Bestätigung, dass Ihre E-Mail bei uns eingegangen ist. Weiter brauchen Sie nichts zu tun.

Wir wenden uns an Sie, wenn wir Fragen zu Ihrer E-Mail haben. Ansonsten wird Ihr Anliegen entsprechend bearbeitet.

2. Unbefristete Fahrlehrerlaubnis_(Lehrprobe)

2.1. Wie erfahre ich, dass ich zur Lehrprobe zugelassen bin? Liegt die von mir beim zuständigen Straßenverkehrsamt beantragte Zulassung bei der Bezirksregierung Detmold schon vor?

(siehe Frage 1.1.)

2.2. Warum habe ich eine Mahnung zu meinen Prüfungsgebühren bekommen? Was ist im Falle einer Mahnung zu tun?

(siehe Frage 1.2.)

2.3. Wie erhalte ich meinen Prüfungstermin für die Lehrprobe?

Die erforderlichen Angaben für die Terminierung Ihrer Lehrprobe sind in Ihrem Gebührenbescheid aufgeführt und müssen der Bezirksregierung Detmold schriftlich oder per E-Mail an fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de mitgeteilt werden. Ohne eine entsprechende Mitteilung kann kein Termin für Ihre Lehrprobe festgesetzt werden.

2.4. Was ist bei einer Wiederholungsprüfung zu tun?

Die Anmeldung für einen Wiederholungstermin beantragen Sie direkt bei der Bezirksregierung Detmold mittels E-Mail an fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de.

Sofern Sie weder den fahrpraktischen Unterricht noch den theoretischen Unterricht der Lehrprobe bestanden haben sollten, sind für den Antrag auf Wiederholung dieselben Angaben erforderlich wie bei der Erstprüfung. Die entsprechenden Angaben finden Sie in dem Ihnen bereits vorliegenden Gebührenbescheid über den Prüfungstermin der vorherigen, ersten Lehrprobe.

Sollten Sie den **fahrpraktischen Unterricht** der Lehrprobe nicht bestanden haben, machen Sie in Ihrer E-Mail bitte folgende Angaben:

1. Genaue Angabe des Abfahrortes der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht (Ort, an dem die Fahrerlaubnisprüfungen beginnen) sowie die Uhrzeit für den Lehrprobenbeginn
2. Angabe einer Mobiltelefonnummer, an der Sie am Prüfungstag bzw. für telefonische Rückfragen zu erreichen sind
3. Hinweise zu Parkmöglichkeiten für die Kommission

Sollten Sie den **theoretischen Unterricht** der Lehrprobe nicht bestanden haben, machen Sie in Ihrer E-Mail bitte folgende Angaben:

1. Name und vollständige Adresse der Ausbildungsfahrschule, in der die theoretische Lehrprobe stattfinden soll
2. Angabe einer Mobiltelefonnummer an der Sie am Prüfungstag bzw. für telefonische Rückfragen zu erreichen sind
3. Nennung von fünf Terminvorschlägen des theoretischen Unterrichts unter jeweiliger Angabe des Wochentages und der Uhrzeit sowie des jeweiligen Themas nach Rahmenlehrplan
4. Hinweise zu Parkmöglichkeiten für die Kommission

2.1. Ich bin umgezogen. Was ist zu tun?

(siehe Frage 1.6.)

2.2. Ich bin am Prüfungstermin erkrankt. Was ist zu tun?

(siehe Frage 1.8.)

2.3. Ich habe eine E-Mail an fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de geschrieben, was muss ich beachten?

(siehe Frage 1.9.)

3. Fahrlehrerlaubnis einer anderen Klasse (Erweiterungsklassen A, CE und DE)

3.1. Wie erfahre ich, dass ich zur Prüfung zugelassen bin? Liegt die von mir beim zuständigen Straßenverkehrsamt beantragte Zulassung bei der Bezirksregierung Detmold schon vor?

(siehe Frage 1.1.)

3.2. Warum habe ich eine Mahnung zu meinen Prüfungsgebühren bekommen? Was ist im Falle einer Mahnung zu tun?

(siehe Frage 1.2.)

3.3. Von wem erhalte ich meinen Prüfungstermin für die fahrpraktische Prüfung der Erweiterungsklasse?

(siehe Frage 1.4.)

3.4. Von wem erhalte ich meinen Prüfungstermin für die Fachkundeprüfung der Erweiterungsklasse?

(siehe Frage 1.5.)

3.5. Ich bin umgezogen. Was ist zu tun?

(siehe Frage 1.6.)

3.6. Was ist bei einer Wiederholungsprüfung zu tun?

(siehe Frage 1.7.)

3.7. Ich bin am Prüfungstermin erkrankt. Was ist zu tun?

(siehe Frage 1.8.)

3.8. Ich habe eine E-Mail an fahrlehrerpruefung@bezreg-detmold.nrw.de geschrieben, was muss ich beachten?

(siehe Frage 1.9.)